

## Ist ein Ausschluss aus der Euro-Zone ausgeschlossen?

von Peter Behrens, Hamburg

Das Ausmaß der Staatsschulden und der öffentlichen Haushaltsdefizite einiger Mitgliedstaaten der Euro-Zone, insbesondere Griechenlands, ist besorgniserregend. Im Falle Griechenlands kommt hinzu, dass die Schuldenstatistiken wiederholt manipuliert und die wahre Lage verschleiert worden ist. Eine weitere dramatische Verschlechterung der Kreditwürdigkeit Griechenlands würde das Risiko eines Staatsbankrotts heraufbeschwören. Das hätte gravierende negative Folgen für die gesamte Euro-Zone.

Der Sanktionskatalog des AEUV ist kaum geeignet, der wirtschafts- und finanzpolitischen Disziplinlosigkeit einer Regierung Einhalt zu gebieten. Die Überwachung der mitgliedstaatlichen Haushaltsdisziplin durch die Unionsorgane (Art. 126 AEUV) hat sich in der Praxis als wenig effektiv erwiesen. Dasselbe gilt – soweit sie nicht überhaupt ausgeschlossen sind (Art. 126 Abs. 10 AEUV) – für Vertragsverletzungsklagen (Art. 258-260 AEUV). Sie würden am Ende allenfalls zur Verhängung eines Zwangsgeldes führen, das die finanzielle Situation des betroffenen Mitgliedstaates nur noch weiter verschlechtern würde. Realistischerweise kann jedoch die Regierung eines von der Insolvenz bedrohten Mitgliedstaates auf den finanziellen Beistand der Union bzw. der anderen Mitgliedstaaten spekulieren. Nur für die EZB macht der AEUV die „no-bail-out“ Strategie verbindlich (Art. 123 AEUV). Der Ausschluss der solidarischen Schuldenhaftung von Union und Mitgliedstaaten (Art. 125 AEUV) schließt indes nicht glaubhaft aus, dass es freiwillig zu massiven Transferzahlungen zugunsten des von der Insolvenz bedrohten Mitgliedstaates kommt. Damit würde aber das Vertrauen in den Euro nicht gerettet. Somit befindet sich die Euro-Zone in einem Dilemma: Die Insolvenz eines ihrer Mitglieder würde ebenso wie deren Verhinderung durch Zuführung liquider Mittel den Euro als vertrauenswürdige Währung unterminieren.

Dieser Befund gibt Anlass darüber nachzudenken, wie die gemeinsame Währung von der notorisch vertragwidrigen Wirtschafts- und Finanzpolitik eines Mitgliedstaates abgekoppelt werden kann, indem dieser Staat aus dem gemeinsamen Währungsraum ausgeschlossen wird. In einer Studie, die im Rahmen der EZB erstellt worden ist, wird diese Frage bereits erörtert. Sie kommt allerdings unter Hinweis auf den Sanktionskatalog des AEUV zu einem negativen Ergebnis. Das kann angesichts der möglichen dramatischen wirtschaftlichen Folgen des stabilitätswidrigen Verhaltens eines Mitglieds der Euro-Zone für alle Mitglieder nicht das letzte Wort sein. Es bedarf dringend einer eingehenderen Prüfung, ob nicht doch der Ausschluss eines Mitglieds als *ultima ratio* in Betracht kommt. Dazu können hier nur einige wenige Denkanstöße gegeben werden.

Zunächst einmal ist festzuhalten, dass ein Ausschluss aus der Euro-Zone nicht mit einem Ausschluss aus der Währungsunion oder gar aus der EU gleichzusetzen ist. Es ginge lediglich um die Rückstufung des betreffenden Mitgliedstaates in die Gruppe der „Mitgliedstaaten mit Ausnahmeregelung“, die zwar Mitglieder der EU und damit zugleich der WWU sind, die aber nicht die Stabilitätskriterien als Voraussetzung für die Einführung des Euro erfüllen (Art. 139 AEUV). Es stellt sich somit die Frage, ob die Aufnahme eines Mitgliedstaates in die Euro-Zone wieder rückgängig gemacht werden kann. In Betracht zu ziehen ist insoweit zunächst einmal die Annulierung des Ratsbeschlusses, der ursprünglich die Erfüllung der Kriterien für die Aufnahme des betreffenden Mitgliedstaates in die Euro-Zone festgestellt und die Ausnahmeregeln aufgehoben hat (Art. 140 AEUV). Für die Rechtmäßigkeit dieses Beschlusses ist Voraussetzung, dass der Mitgliedstaat die Stabilitätskriterien tatsächlich erfüllt. Im Falle Griechenlands steht inzwischen fest, dass der entsprechende Ratsbeschluss auf vorgespiegelten falschen Tatsachen beruhte und daher nichtig war. Dieser Nichtigkeitsgrund kann wegen Fristablaufs (Art. 263 AEUV) nicht mehr geltend gemacht werden. Griechenland hat jedoch in jüngster Zeit seine Schuldenstatistiken erneut manipuliert und die Stabilitätskriterien notorisch missachtet. Es stellt sich daher die Frage, ob nicht der ursprüngliche Ratsbeschluss erneut mit der Nichtigkeitsklage angreifbar werden kann, wenn sich heraus-

stellt, dass die Rückkehr Griechenlands zu einem rechtmäßigen Verhalten nach Lage der Dinge in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist.

Die Alternative wäre ein *actus contrarius* des Rates, durch den die Geltung der Ausnahmeregelung für einen notorisch vertragswidrig handelnden Mitgliedstaat wie Griechenland wieder hergestellt wird. Dem dürfte zunächst einmal die „Unumkehrbarkeit“ des Übergangs der Gemeinschaft zur dritten Stufe der WWU (Protokoll 15 zum Vertrag von Maastricht) nicht entgegenstehen, weil dieser kollektive Integrationsschritt der Gemeinschaft als solcher nicht rückgängig gemacht würde, sondern nur die Beteiligung eines Mitgliedstaates. Dass der Text des AEUV für das Ausscheiden eines Mitgliedstaates aus dem Euro-Verbund nichts hergibt, könnte auf eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke hindeuten. Um sie zu schließen, könnte man auf allen Rechtsordnungen der Unionsmitgliedstaaten gemeinsames allgemeines Rechtsprinzip aus dem Gesellschaftsrecht zurückgreifen, dem zufolge ein Gesellschafter, der auf Dauer bewusst Obstruktion betreibt, ausgeschlossen werden kann.

Hilfe könnte ausnahmsweise auch aus dem Völkerrecht kommen. Das Völkervertragsrecht ermöglicht im Falle einer erheblichen Vertragsverletzung durch eine Vertragspartei die Suspendierung oder Beendigung des Vertrags. Es besteht zwar weitgehend Übereinstimmung darüber, dass innerhalb der EU das Völkerrecht vom Unionsrecht verdrängt wird. Es stellt sich aber die Frage, ob speziell die Teilnahme an der dritten Stufe der WWU, die keine zwingende Folge der EU-Mitgliedschaft ist, in Extremfällen, die den Bestand der gemeinsamen Währung gefährden, nicht doch völkerrechtlichen Erwägungen zugänglich ist.

**Erschienen als Editorial in: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht EuZW 4/2010,  
Seite 121**